



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Beschluß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

Beschluss.

Diese von dem geistl. Consistorio und Superintendenten dero Kirchen dieser Graffschafft unterthäniger Gehorsams-Pflicht vorgebrachte Kirchen-Ordnung / nachdem wir als Regierender Landes-Herr / auch wir Erb-Herren dieser Graffschafft Lippe / und dero einverleibter Herrschafften dieselbe in allen ihren Puncten wolbedächtlich erwogen / und unser getreuen Rätthe wolzeitigen Rath darüber eingenommen / allerseits aber nichts anders in derselben befunden / dann daß sie auff den Grund des Worts Gottes wol abgefasset / und nach hergebrachter praxi auch Gelegenheit gegenwärtigen Zustands der Kirchen dieser Graff- und Herrschafften wol zuträglich eingerichtet sey und kein ander Ziel habe / dann daß die Kirche Gottes in dieser Graff- und Herrschafften bey einhelliger orthodoxy in der Lehre der Wahrheit / gleichförmiger Verrichtung der offenbahren Gottesdiensten / rechtmässiger Bedienung der H. Sacramenten / heilsamer Übung Christlicher Kirchen-Zucht / beständig erhalten / und hiedurch das Reich Jesu Christi unter unsern Unterthanen zu dero zeitlichen Wohlstand und ewigen Heil in Aufnehmen gebracht und außgebreitet werde; approbiren und bestätigen wir hiemit im Nahmen des Allerhöchsten in allen ihren puncten allerdings wie sie
 lieget /

lieget/bester massen derogestalt/daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften von diesem Tag an introducirt, von demselben einmüthiglich angenommen/beachtet/gehorsamet/ und darüber allerseits steiff und fest gehalten werden sol/ als einer gewissen Regul nach deren das ganze Kirchen-wesen in dieser Graff- und Herrschafften einzurichten.

Zu welchem Ende gleich wie die Regierende Herrschafft auff und mit Gottes gnadenreichen Beystand dieselbe unverrückt und eifrig zu handhaben/ dero hohen Ampt gemäß gänzlich entschlossen/auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen- und Armen-Dechen in allem/ das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäß in ihrem respectivè Ampt und Dienst vornehmen un̄ thun werden wol ernstlich beystehen/ und durch das Consistorium alle zulängliche Hülffe und Beforderung/ auch wirkliche execution so viel nöthig ergehen lassen wil/ unter der festen Hoffnung/ es sollen dero Gräßliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun/ also befehlet dieselbe darauff zuorderst dero Consistorio und Superintendenten demnechst allen Pfarzherrn/ Presbyteris, Kirchen- und Armen-Dechen/ Schulmeistern/ Küstern und Organisten/ so lieb ihnen nicht allein ihr Ampt und Gewissen/ sondern auch die Landes-Herrschafftliche Gnade ist/ sie derselben jeder seines Orts in

M m ij

sei

seinem respectivè Ampt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben / alles was ihres Berufs ist / nach dero Vorschrift anstellen / fleissig und treulich verrichten / und wie sie hierzu bey Annehmung ihrer Diensten mit Hand und Mund / als an Eides Stat sich verbunden / also beständig dabey bleiben / unnd dessen unfehlbahr / gewiß und gewärtig seyn sollen / daß bey allen / so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen / sie in ihrem Ampt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Demnechst werden auch alle Drosen und Beamte auff dem Lande / Rätthe in den Städten angewiesen / daß sie bey denen Pflichten / mit welchen sie Gott und dero Herrschafft verwand seynd / die manutenez dieser Kirchen-Ordnung ihnen wol befohlen seyn lassen / und nicht allein selbst nichts vornehmen / wodurch dieselbe in einem oder andern einigerley weise gekränckt oder überschritten werden möge / sondern auch niemand derrer Untertanen oder Einwohnern des Landes / es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörffern / gestatten / sich derselben irgends zuwider setzen ; hingegen mit allem Ernst wider alle dero Verächter unfahrlässig verfahren / und denselben keines wegs schonen / sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbahrer Straffe ziehen sollen.

Und

Und ob man sich wol die freye Hand vorbehält eines und anders wo es nöthig gefunden werden möchte/ näher zu setzen/ jedoch niemand / so lieb ihnen ist unausbleibliche Straffe zu vermeiden/ erlaubt und zulässig seyn sol ohne solche speciale anderwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange/ sol sie in ihren fürnehmsten dem gemeinen Volck zu wissen nothwendigen Capitteln alle Jahr etwa auf einem oder zweyen oder dreyen nacheinander folgenden Sonntagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und männiglich / so weit sie ihn betrifft/ sich darnach zu achten vermahnet werden/ auff daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist / sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan / wann die Herrschafften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekänntniß der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln/ auch Sorge tragen werden/ daß in der Gemeine Christi / welche ist das Haus des lebendigen Gottes/ alles ehrbarlich und ordentlich zugehe/ sie in der That seyn und heißen werden ein wahre Kirche Gottes und Volck seines Eigenthums/ und hierauff versichert seyn können / daß der Allerhöchste

M m iij

nach

nach dem Reichthum seiner Gnaden bey ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schatz auch auff die posterität bringen/ in seiner Wahrheit sie heiligen/ mit allerley Segen vom Himmel herab segnen/ mit seinem Heil erfüllen/ und auff seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Preiß sie leiten/ und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wolsahrt/ welches ist die Auffnehmung auß dieser streitenden in seine triumphirende Kirche/ da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Genießung himmlischer Freude und Herzlichkeit mit allen heiligen Engeln und Auserwehlten Menschen/ die durch das Blut Christi gekauft seynd/ Gott und dem Lamm werden dienen in der seligen Ewigkeit.



IN-